Amtsblatt

STADT MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 13 – 22. August 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 27. 8. 2008, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster** (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt.)
- **Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen vom 23. 7. 2008**
- **Satzung zur Änderung der Satzung für die Wahl der Jugendforen der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendforen) vom 23. 7. 2008**
- **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**
- **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Stadt Münster vom 12. 8. 2008**
- **Gewässerunterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup**
- **Bewilligungsantrag für das Wassergewinnungsgebiet Kinderhaus der Stadtwerke Münster**
- **Umlegungsverfahren U 14: Roxel-Nord II**
- **Einziehung von öffentlichen Straßenflächen**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Offenlegung der Pläne für den Ausbau der Bernhard-Ernst-Straße**
- **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Stiftungen für das Wirtschaftsjahr 2007**
- **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichtes 2007 der citeq im Amtsblatt Nr. 12 vom 25. 7. 2008 - Berichtigung -**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen vom 23. 7. 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV.NW, 2007, S. 379 ff) hat der Rat der Stadt Münster am 18. 6. 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen beschlossen:

Artikel I

§ 11 Wahlrecht/Wählbarkeit erhält folgende Fassung:

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

Artikel II

§ 13 Wahl des Jugendrates, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Stadt Münster aus,
a) wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt,
b) wenn seine Mitgliedschaft im Jugendforum des Stadtbezirks beendet ist,
c) wenn es vom entsendenden Jugendforum abberufen wird. Dazu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendforums.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung für die Wahl der Jugendforen der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendforen) vom 23. 7. 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV.NW, 2007, S. 379 ff) hat der Rat der Stadt Münster am 18. 6. 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen beschlossen:

Artikel I:

§ 5 Wahlberechtigung erhält folgende Fassung:

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

Artikel II:

§ 6 Wählbarkeit, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

Artikel III:

§ 7 Wahlhandlung, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt.

Artikel IV:

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung, die Absätze 1, 3, 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Als Wahlbewerber kann jede/r, der/die die Voraussetzung des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.

(3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann a) online über das Internet unter www. jugendrat-muenster. de ausgefüllt und ausgedruckt werden und b) handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.

(5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,

a) wenn er verspätet eingegangen ist,
b) wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief – eingereicht wird,
c) wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt,
d) wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.

Artikel V:

§ 12 Ausscheiden erhält folgende Fassung

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendforum aus, wenn

a) es seine Mitgliedschaft niederlegt,

b) es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Oberbürgermeisterwahlen.
2. Der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürgerangelegenheiten, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 25. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Stadt Münster vom 12. 8. 2008

Die Firma Hengst GmbH & Co. KG, Nienkamp 65-85, 48147 Münster, hat gemäß § 16 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Papierfilterherstellung gemäß Ziffer 5.2 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Grundstück Nienkamp 65-85, 48147 Münster, Gemarkung Münster, Flur 105, Flurstücke 195 und 196, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch der vorhandenen Filteranlage durch eine katalytisch regenerative Abgasreinigungsanlage nach dem Stand der Technik im bestehenden Betriebsgebäude. Darüber hinaus wird die Errichtung und der Betrieb eines weiteren

Produktionsgebäudes zur Papierfilterproduktion einschließlich neuer Papierhärteöfen und zugehöriger katalytischer regenerativer Abgasreinigungsanlage beantragt.

Der Verfahrensprozess besteht aus einer Formanlage für bereits vorgehärtete Filterpapiere verschiedener Hersteller, die anschließend in sog. Papierhärteöfen ausgehärtet werden. Aufgrund der noch im Filterpapier enthaltenen freien Phenolharze, die in den Härteöfen ausgehärtet werden sollen, besteht Genehmigungspflicht nach den BImSchG i.V. mit Nummer 5.2 Spalte 1 der 4. BImSchV.

Die geplante Anlagentechnik einschließlich der Filteranlagen ist so ausgelegt, dass von einer Unterschreitung der in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. 7. 2002 festgelegten Bagatellmassenströme und Emissionsbegrenzungen ausgegangen werden kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anlage i.S. der Nummer 5.2 Spalte 1 der 4. BImSchV ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im anstehenden Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ohne erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit betrieben werden kann.

Mit dem Vorhaben sind voraussichtlich 150 neue Arbeitsplätze verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25. 8. bis 19. 9. 2008, Mo - Fr 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsicht im Raum E 607, Stadthaus 3, Aberloher Weg 33 aus.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 25. 8. bis einschließlich 19. 9. 2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 16. 10. 2008, ab 9:00 Uhr im Raum „Rotunde“, 6. Obergeschoss des Stadthauses 3, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 25. 8. bis 6. 10. 2008 Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Münster, den 12. August 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Paal
Stadtrat

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung gemäß der Wassergesetze ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungsstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

Wasserverband
Amelsbüren - Hiltrup

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Bewilligungsantrag für das Wassergewinnungsgebiet Kinderhaus der Stadtwerke Münster

Die Stadtwerke Münster GmbH haben bei mir gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser in der Brunnengalerie Kinderhaus-Nord aus 3 Kiesschüttungsbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 49, Flurstück 22 in einer Menge von bis zu

250 m³/h
6.000 m³/d
770.000 m³/a,

Zutageförderung von Grundwasser in der Brunnengalerie Kinderhaus-Süd aus 2 Kiesschüttungsbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Münster, Flur 96, Flurstück 52 und Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 10, Flurstück 64 und Flur 11, Flurstück 179 in einer Menge von bis zu

125 m³/h
3.000 m³/d
630.000 m³/a.

Für die Brunnengalerie Kinderhaus-Süd ist eine Beschränkung auf

50 m³/h
1.200 m³/d
300.000 m³/a

für den Zeitraum vorgesehen, in dem eine Bromacil-Belastung im Grundwasserleiter nachzuweisen ist.

Das Wasser soll zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Münster GmbH nach Maßgabe des Antrages mit Trink- und Brauchwasser zum Gebrauch und Verbrauch dienen.

Die Stadtwerke Münster GmbH betreibt seit 1957 die Wassergewinnungsanlage Kinderhaus-Süd und seit 1979 die Wassergewinnungsanlage Kinderhaus-Nord auf dem Gebiet der Stadt Münster. Die wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidenten Münster vom

26. 4. 1979 zur Grundwasserentnahme in Kinderhaus-Nord in einer Menge von bis zu 300 m³/h, 6.000 m³/d und 770.000 m³/a ist bis zum 31.03.2009 befristet.

Die Grundwassergewinnung in der Wassergewinnungsanlage Kinderhaus-Süd wurde zuletzt durch Bescheid des Regierungspräsidenten Münster vom 2. 8. 1991 in einer Menge von bis zu 300 m³/h, 3.000 m³/d und 630.000 m³/a befristet bis zum 31. 8. 2021 bewilligt.

Da das Wasserrecht Kinderhaus-Nord in Kürze ausläuft, wurde aufgrund der räumlichen Nähe der Wassergewinnungsanlagen und der gemeinsamen Aufbereitung des geförderten Wassers im Wasserwerk Kinderhaus nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde ein zusammenhängender Bewilligungsantrag für das Wassergewinnungsgebiet Kinderhaus erarbeitet.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12. 11. 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zur Zeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

1. September 2008 bis zum 30. September 2008

bei der Stadtverwaltung Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt (Haupteingang) während der Dienststunden

Mo.- Mi. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung sind bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum Ablauf des

28. Oktober 2008

a) bei der Stadt Münster,
b) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, Zimmer R 128

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Einwendungen sollen in 3-facher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollten die Nutzungsart der Grundstücke sowie die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer) mit Wasserständen angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gemäß § 148 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Verhandlungstermin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 28. Juli 2008

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag

Schimannek

Die Auslegung bei der Stadt Münster wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 1. August 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Paal
Stadtrat

Umlegungsverfahren U 14: Roxel-Nord II

Nachstehender Beschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht:

I. Umlegungsbeschluss

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes „Roxel-Nord II“ wird nach den §§ 47 ff Baugesetzbuch (BauGB) die Umlegung „U 14: Roxel-Nord II“ eingeleitet. Das Umlegungsgebiet erfasst den Bereich zwischen Havixbecker Straße, Stodtbrockweg, geplanter Nordumgehung und dem vorhandenen Baugebiet Brockkamp, Stiegkamp und Buschkamp.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Roxel:

Flur 14,
Flurstücke 620, 701 und 901;

Flur 15,
Flurstücke 19, 21, 22, 23, 57, 58, 86, 87, 92, 93, 94, 95, 96, 105, 111, 112, 113, 115, 137, 138, 146, 147, 163, 173, 174, 185, 201, 202, 203 und 204;

Flur 30,
Flurstücke 35, 132 und 134.

Münster, den 7. August 2008

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit die Aufforderung, gemäß § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer D 308, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss eine berechtigte Person die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Stadt Münster.

Übersichtsplan Nr. 1 Maßstab 1 : 5000

Umlegungsverfahren U 14: Roxel-Nord II
Beschluss zur Einleitung der Umlegung nach den §§ 47 ff Baugesetzbuch (BauGB)

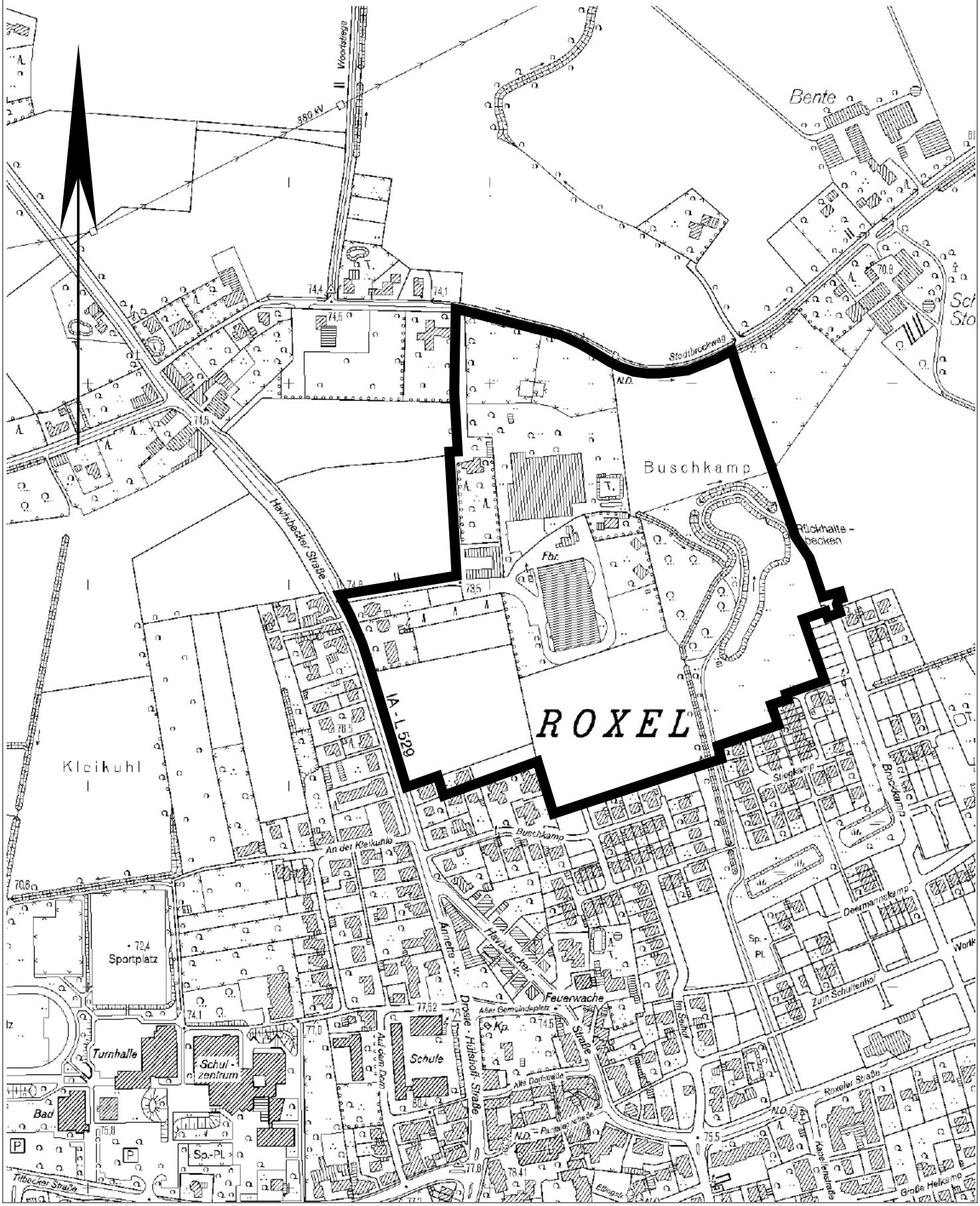

Die Person, deren Recht aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre gemäß § 51 BauGB

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

IV. Vorkaufsrechte der Gemeinde

Die in dem Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke unterliegen für die Dauer des Umlegungsverfahrens nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dem gesetzlichen Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

„Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekanntzugeben. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.“ (§ 209 BauGB)

VI. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit

vom 1. 9. 2008
bis 30. 9. 2008

öffentlich ausgelegt, und zwar während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer D 308.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke mit der Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diesen Umlegungsbeschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem der Umlegungsbeschluss bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 7. August 2008

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Scheer
Vorsitzender

Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Straße Besselweg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen. Die Stichstraße zur Hausnummer 10 ist seit 1969 öffentliche Straße, der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 282 setzt aber die Nutzung als private Grundstücksfläche fest. Die Stichstraße ist in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekannt gegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegt bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie

Übersichtsplan Nr. 2

können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 28. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer etwa dreieckigen Fläche der Straße Am Roggenkamp, die an die Rubensstraße angrenzt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Die Fläche wird zukünftig für den Lieferverkehr zum Geschäftshaus Am Roggenkamp 190 genutzt. Der Fußgängerverkehr bleibt weiterhin möglich und wird durch Wegerechte gesichert. Die einzuziehende Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043

Übersichtsplan Nr. 3

Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 13. August 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, der Levin-Schücking-Allee am Aasee die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche zu entziehen. Der Weg ist 1978 als Fußweg gewidmet worden. Die Widmung soll aufgehoben werden, weil dieser Weg so wie auch die anderen Wege am Aasee keine Verkehrsflächen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes sind, sondern Parkanlagen, die der Erholung dienen.

Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 28. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße Weitkampweg einschließlich der Rad- und Fußwege dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an, beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 28. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

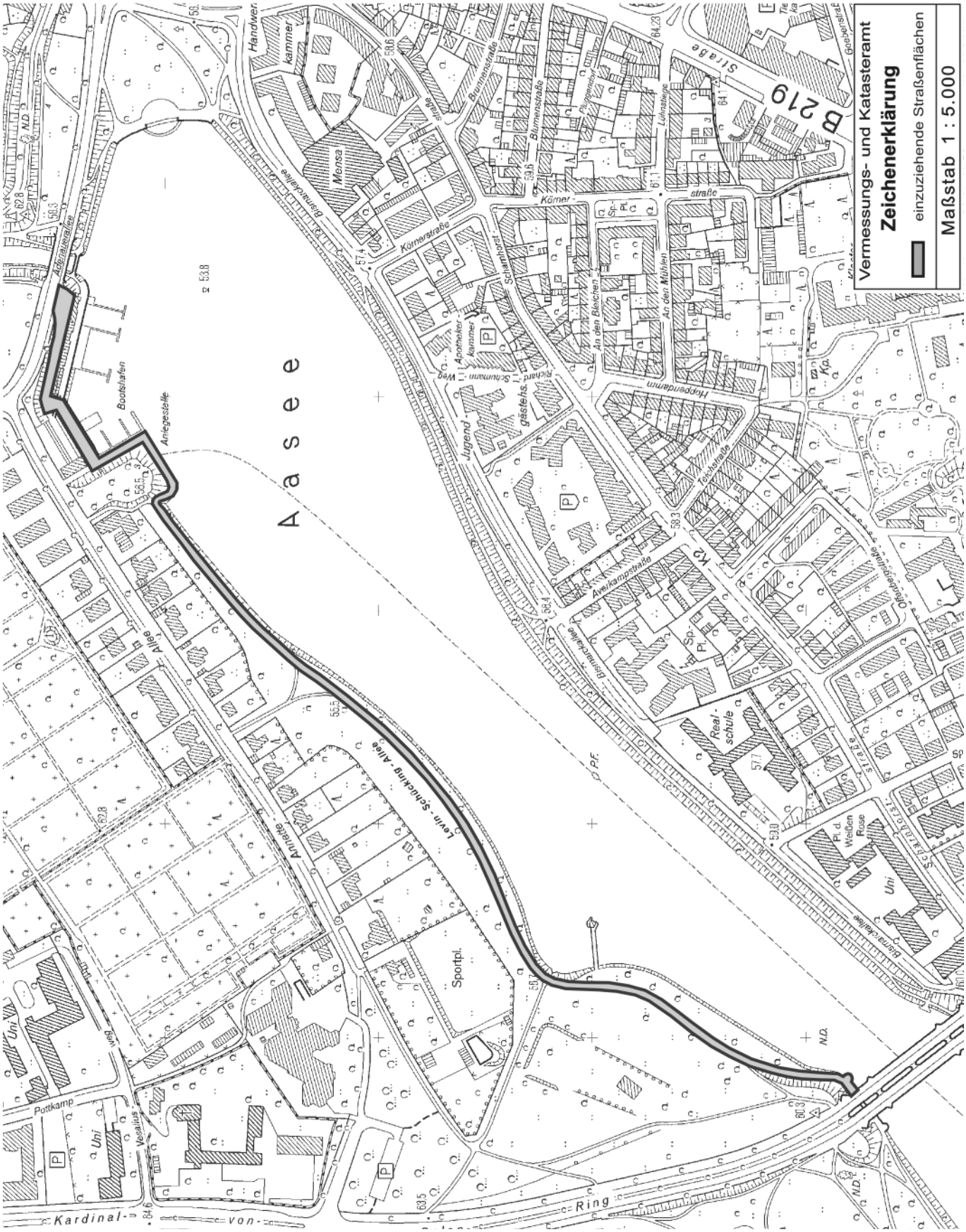

Übersichtsplan Nr. 4

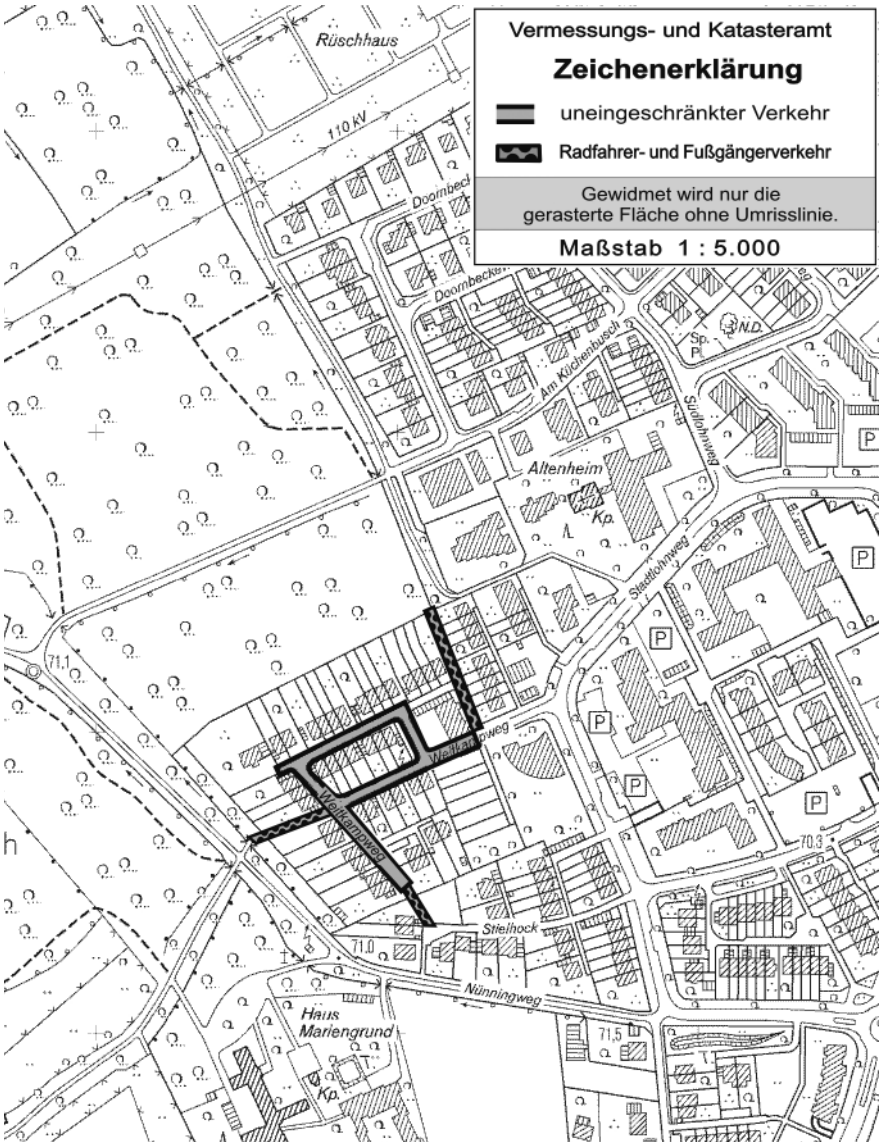

Übersichtsplan Nr. 5

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Am Hof Hesselmann
vom Dingbängerweg bei der St.-Anna-Kirche abzweigende und bis zum Westenkamp führende Straße Am Hof Hesselmann. Die Straße ist im Übersichtsplan besonders markiert, weil sie ausschließlich für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr und für den öffentlichen Personennahverkehr gewidmet wird.

Christoph-Bernhard-Graben
von der Mecklenbecker Straße bis zur Straße Am Hof Schultmann einschließlich acht Stichstraßen mit je einem Wendeplatz und zwei weiteren Stichwegen.

Brockmannstraße
vom Dingbängerweg bis zur Straße Am Hof Schultmann einschließlich der drei Stichstraßen mit je einem Wendeplatz und zwei weiteren Stichwegen und nördlich der Straße Am Hof Hesselmann zwei Stichstraßen

Am Hof Schultmann
vom Dingbänger Weg bis zur Meyerbeerstraße einschließlich der zwei Stichstraßen mit je einem Wendeplatz und zwei weiteren Stichwegen

Meyerbeerstraße
die von der Weseler Straße abzweigende bis zum Meckmannweg führende Meyerbeerstraße einschließlich der Stichstraße zum Grundstück Meckmannweg 56

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 13. August 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung der Pläne für den Ausbau der Bernhard-Ernst-Straße

Die Stadt Münster beabsichtigt, die Bernhard-Ernst-Straße im Bereich zwischen dem Albersloher Weg und dem Hafenweg auszubauen. Die Fahrbahn, die Gehwege und die Straßenbeleuchtung werden nach heutigem Standard neu hergestellt. Zusätzlich werden erstmalig Längsparkstreifen angelegt.

Die Baumaßnahme bezieht sich auf die Straßenfläche, die im Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Bernhard-Ernst-Straße wird als Anliegerstraße eingestuft. Diese Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung. Entsprechend dieser Satzung haben die Anlieger 80 % der Kosten der Baumaßnahme zu tragen. Die Verteilung der Kosten erstreckt sich auf die Anlieger in dem grau dargestellten Abrechnungsgebiet nach dem Verteilungsmaßstab dieser Satzung.

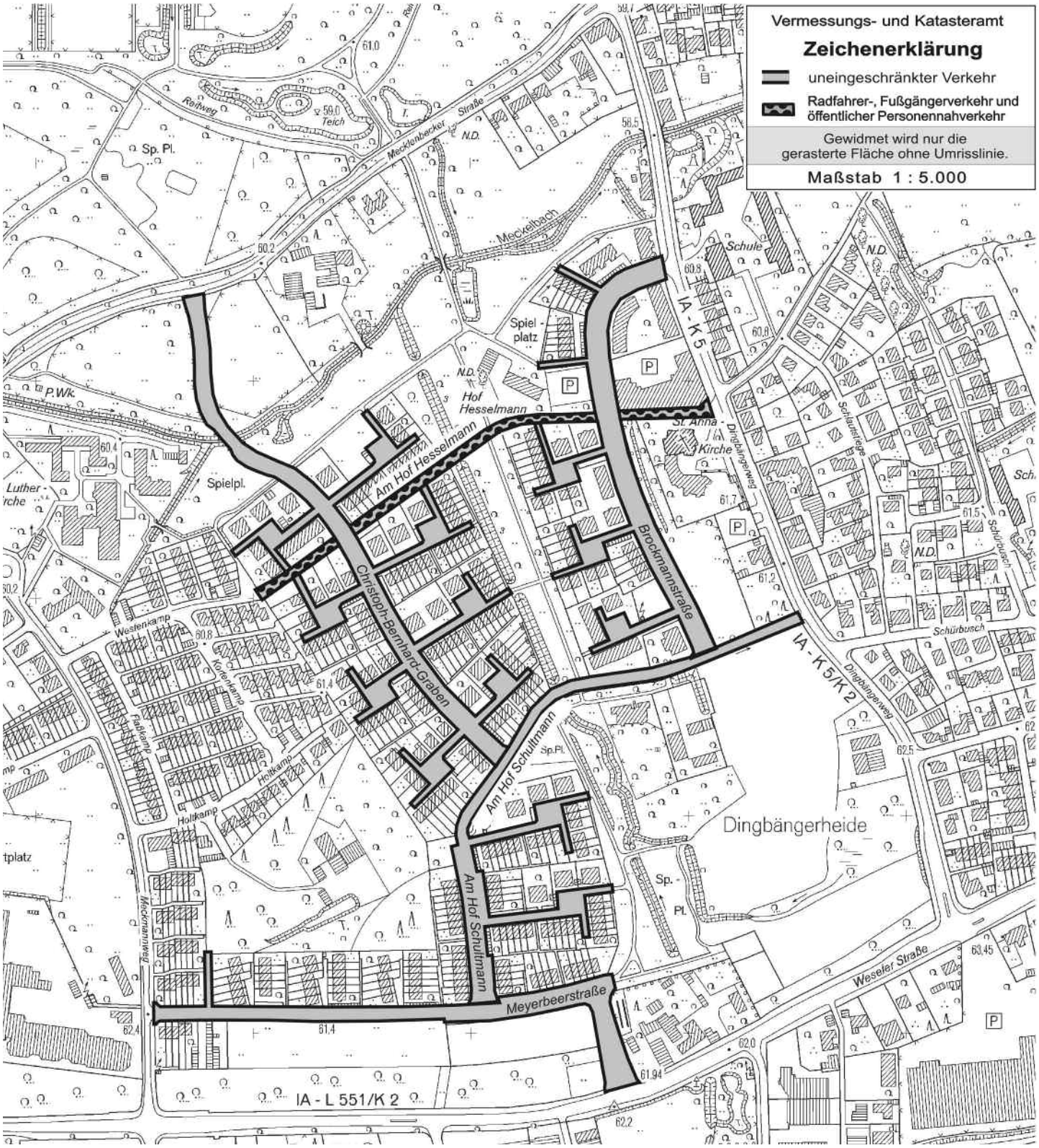

Übersichtsplan Nr. 6

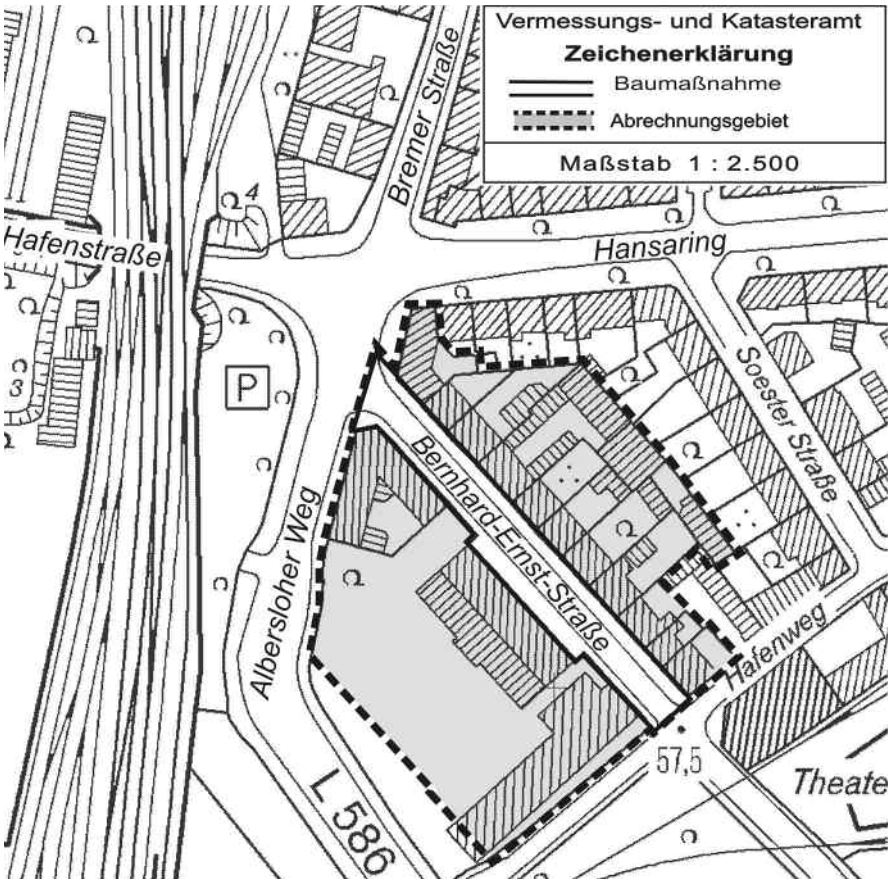

Übersichtsplan Nr. 7

Die Ausbaupläne und der Plan mit der Darstellung des vorläufigen Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 25. August 2008 bis zum 26. September 2008 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 18. August 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Stiftungen für das Wirtschaftsjahr 2007

Der Rat der Stadt Münster hat die Jahresabschlüsse der städtisch verwalteten Stiftungen und ihrer Zweckbetriebe (Eigentümergemeinschaften) für das Wirtschaftsjahr 2007 am 18. 6. 2008 festgestellt.

Die Dokumentation der Jahresabschlüsse der neun städtisch verwalteten Stiftungen und ihrer fünf Zweckbetriebe umfasst neben den Bilanzen, den Gewinn- und Verlustrechnungen und den Anhängen auch die jeweiligen Lageberichte der Stiftungsverwaltung sowie die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2007.

Die Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2007 liegen in der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen, Stadthaus 2, Ludgeriplatz 4, Zimmer 1005 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 11. August 2008

Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichtes 2007 der citeq im Amtsblatt Nr. 12 vom 25. 7. 2008 - Berichtigung -

Der Rat der Stadt Münster hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nicht am 18. 6. 2007 sondern am 18. 6. 2008 beschlossen.

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 307398966

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. August 2008

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 27. 8. 2008, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. Jahresrechnung 2007 für den kameralen Haushalt der Stadt Münster einschl. Abschluss für den NKF-Teil des Haushalts
9. Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Münster zum 1. 1. 2008
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Halbjahr 2008
11. Fortführung der Managementkontrakte und Finanzformeln für die

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Gesellschaften Halle Münsterland GmbH, Westf. Bauindustrie GmbH, Westf. Zoologischer Garten Münster GmbH sowie Münster Marketing bis einschl. 2010

12. Zentrumserweiterung Nienberge

13. Kindertagesbetreuungsbericht 2008

14. Umsetzung des § 16 Absatz 3 SGB II bei der Stadt Münster - Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

15. Beitritt zum “Covenant of Mayors - Konvent der Bürgermeister - eine Intitiative der EU-Kommission” und zur “EUROCITIES - Declaration on Climate Change”

16. Fortführung der Teilnahme am European Energy Award

17. 4. Entwicklungspolitischer Nord-Süd-Preis der Stadt Münster / bürger:sinn:stiftung 2008

18. Bauleitplanung

18.1. Stadtbezirk Münster-West

18.1.1 Bebauungsplan Nr. 486: Mecklenbeck - verlegte Heroldstraße / neuer DB-Haltepunkt
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

18.1.2 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 98 für den Bereich Albachten - Osthofstraße / Sendener Stiege / Eckernstiege / Bahnlinie Münster-Recklinghausen

18.2. Stadtbezirk Münster-Hiltrup

18.2.1 24. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich nördlich und südlich des Sonnenbergweges
Beschluss zur Änderung

18.3. Stadtbezirk Münster-Südost

18.3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 514: Haus Lütkenbeck
Aufstellungsbeschluss

18.4. Stadtbezirk Münster-Ost

18.4.1 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich Wolbecker Straße / östlich B 51 im Stadtteil St. Mauritz
Beschluss zur Änderung

18.4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 506: St. Mauritz - südlich Wolbecker Straße / östlich B 51
Beschluss zur Aufstellung

19. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

20. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

20.1 Krebsregister und LIGA in Münster halten
Antrag der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsherr Heuer

21. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

21.1 Klimabonus einführen - Energie effizienter nutzen zum Vorteil von Mietern, Vermietern und der Umwelt
Antrag der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsherr Wigger

21.2 Frauen für die Feuerwehr begeistern - auch in Münster
Antrag der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsfrau Hopmann

21.3 Mehr Platz für Fahrräder in der Innenstadt
Antrag der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsherr Heuer

21.4 “Raum für alle”: Neue Perspektiven zur Gestaltung von Straßen und Plätzen in Münster
Antrag der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsherr Heuer

21.5 Die richtigen Lehren aus dem NRW-Kulturgutachten ziehen - Stärken im Kulturbereich weiter profilieren
Antrag der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsfrau Vilhjalmsson

21.6 muenster.de: Upgrade zum Stadtportal
Antrag der CDU-Fraktion
Begründung: Ratsherr Sellenriek

22. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen

2. Liegenschaftsangelegenheiten

3. Wirtschaftspreis der Stadt Münster - Vergabe in 2008

4. EU-weite Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für Werberechte auf städtischen Flächen und die Bewirtschaftung von öffentlichen Toilettenanlagen - Vergabeentscheidung -

5. Verschiedenes

Münster, den 21. August 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22